

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 13

Neuteich, den 1. April

1931

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Haushaltsjahr 1931.

Am 1. April beginnt für den Haushalt der Landgemeinden das neue Rechnungsjahr. Es wird ein Jahr voller Sorgen und Nöte sein, wie es der junge Kreis G. Werder noch nicht erlebt hat. Neuster Sparfameit ist das dringende Gebot der Zeit. Ich wende mich deshalb hiermit nochmals an die Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter und spreche die Erwartung aus, daß die Gemeindeorgane sich ihrer großen Verantwortung bewußt sein und den Haushalt der Gemeinden auf das unbedingt Notwendige einrichten möchten. Ich will jetzt bereits keinen Zweifel darüber lassen, daß die Gemeinden keinesfalls damit rechnen können, vom Staat oder gar vom Kreise finanziert zu werden und dies womöglich bereits vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an. Etwa dahingehende Gesuche können aus Mangel an Mitteln nicht berücksichtigt werden und sind deshalb zwecklos.

Andererseits wende ich mich aber auch an die Gemeindeangehörigen und fordere sie hiermit auf, ihrer Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden nachzukommen und ihnen die Mittel zuzuführen, deren sie zur Befreiung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben bedürfen. Dies gilt besonders für das 1. Rechnungsvierteljahr.

Nur wenn bei den Gemeindeverwaltungen wie auch den Gemeindeangehörigen die verständnisvolle Einsicht und der gute Wille vorhanden sind, die unausbleiblichen Schwierigkeiten im Notjahr 1931 zu überwinden, wird es möglich sein, ihrer auch Herr zu werden. Andernfalls ist der Zusammenbruch der privaten wie der öffentlichen Wirtschaft die unvermeidliche Folge. Das bedeutet aber das Chaos, dessen Ende sich jeder selbst sagen kann.

Liegenhof, den 29. März 1931.

P o l l, Landrat.

Nr. 2.

### Kreistagswahl.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Kreistagen vom 1. 2. 1927 (Ges.-Bl. von 1927 S. 55) ist vom Senat als Wahltag zur Vornahme der Neuwahl der Kreistage

**Sonntag, der 17. Mai 1931**

bestimmt worden.

Zum Wahlkommissar ist der unterzeichnete Landrat und als Stellvertreter Kreis Ausschuss-Amtsrat Güßfeld ernannt worden.

Die Ortsbehörden müssen zunächst schleunigst die Wählerliste aufstellen. Ich verweise dazu auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Wahlordnung, die genau nachzulesen und zu beachten bleiben. Gemäß § 4 des Gesetzes sind in die Wählerliste alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltag zusteht. Formulare zur Wählerliste werden in den nächsten Tagen übersandt.

Nach Bestimmung des Kreis Ausschusses sind die Wählerlisten in der Zeit

**vom 11. bis 18. April einschließlich**

öffentlich auszuliegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen.

Ein Entwurf der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit den Formularen übersandt.

**Auszug aus dem Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen:**

§ 2.

1. Wahlberechtigt ist jeder Danziger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in dem Kreise seinen Wohnsitz oder seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt hat.
2. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

§ 3.

1. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:
  1. wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflanzschaft steht;
  2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.
2. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefängene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 4.

1. Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens 8 Tage lang öffentlich auszuliegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltag zusteht.
2. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

**Auszug aus der Wahlordnung für die Kreistagswahlen.**

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Kreistagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Kreistagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintragen jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

## § 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Liste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „behindert“.

## § 5.

Wahlscheine werden für die Kreistagswahlen nicht ausgegeben.

## § 6 Absatz 2.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

## § 7.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheiden über ihn die nach § 68 zuständigen Behörden, (d. i. auf dem Lande der Landrat, in Städten der Magistrat).

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

## § 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

## § 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

## § 10.

Die berichtigte Wählerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

## § 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgendwelche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat  
P o l l.

Nr. 3.

### Pflichtarbeit für Erwerbslose.

#### Abschrift.

#### Verordnung

betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose.  
Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 1922 (Ges.-Bl. S. 91) in der

Fassung vom 13. 2. 1931 (Ges.-Bl. S. 29) wird bestimmt:

Sämtliche Gemeinden haben die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung von der Leistung von Arbeiten, soweit geeignete Arbeitsgelegenheit vorhanden sind, abhängig zu machen.

Das Nähere wird in den gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien bestimmt.

Danzig, den 13. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reifer.

#### Richtlinien

für die Durchführung der Verordnung betreffend Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931.

- Als Pflichtarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes sollen in der Regel nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die als nicht oder nicht zurzeit notwendig anzusehen sind. Zur Pflichtarbeit können Erwerbslose ferner herangezogen werden, wenn es sich um Beseitigung oder Milderung eines augenblicklichen Notstandes handelt.
- Die Arbeiten müssen gemeinnützlich sein und einen wirtschaftlichen Wert haben, oder es muß zum mindesten zu erwarten sein, daß sie in Zukunft einen solchen erhalten werden.
- Die Arbeiter sind in der Regel nicht über die Dauer von 4 Stunden täglich zu beschäftigen. Ein Wechsel in der Belegschaft hat so häufig stattzufinden, daß nach Möglichkeit während eines bestimmten Zeitraumes sämtliche Unterstützungsempfänger beschäftigt werden. Erwerbslose, die nach § 12 Abs. 2 zu c) bis f) des Erwerbslosenfürsorgegesetzes die Annahme einer zugewiesenen Arbeit mit Recht verweigern können, sind zu den Arbeiten nicht heranzuziehen.
- Den Pflichtarbeitern kann für den durch die Leistung bedingten erhöhten Verschleiß an Kleidern und Schuhwerk eine Entschädigung gezahlt werden, die jedoch 8 vom Hundert der dem Erwerbslosen zustehenden Unterstützung einschl. Winterbeihilfe nicht übersteigen darf. Die Kosten trägt die Gemeinde bezw. die Behörde, in deren Interesse die Ausführung der Arbeit liegt.
- Die Einteilung zur Pflichtarbeit ist nach Möglichkeit im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des Landesamtes vorzunehmen. Die Ausführung der Arbeiten durch Unternehmer ist ausgeschlossen.

Danzig, den 16. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reifer.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

### Anforderung der Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen.

Infolge des bevorstehenden Jahresabschlusses werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die noch für das Rechnungsjahr 1930 gezahlten Beträge an Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen umgehend, spätestens jedoch bis zum 10. April d. Js., hier zur Erstattung anzufordern. Nach diesem Tage eingehende Anforderungen können nicht mehr erstattet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungslisten für Erwerbslosenunterstützungen bis zum 31. März einschl. abzuschließen und vom 1. April neu anzulegen sind.

Tiegenhof, den 31. März 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

### Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle weisen wir auf § 1 Ziffer 4 der Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volksschulen (Amtl. Schulblatt Nr. 8

1930) hin, wonach zum Schulvorstand der zuständige Geistliche gehört. Zuständig ist bei Konfessionschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten Pfarrämter dieser Konfession, bei Stimulansschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten evangelischen und katholischen Pfarrämter.

Danzig, den 19. März 1931.

**Der Senat,  
Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung  
und Kirchentwesen.**

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

### Allgemeine Ortskrankenkasse Neuteich.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Neuteich vom 25. März cr. ist über das Vermögen der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder in Neuteich das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Fortbestand der Kasse wird durch diese Anordnung nicht betroffen. Es sind daher nach wie vor an die Kasse die fällig werdenden Beiträge zu entrichten, wie auch die Kasse die ihr obliegenden Leistungen an die Versicherten zu bewirken hat.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

**Das Versicherungsamt  
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 7.

### Verordnung betr. Pflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 19. 3. 29 — S. 1. 2021 — werden die tarifmäßigen Pflegekosten für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 91 untergebrachten Geisteskranken mit Wirkung vom 1. April 1931 auf täglich G. 2,40 festgesetzt.

Danzig, den 6. März 1931.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.**

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die tarifmäßigen Pflegekosten bis zum 31. März 1931 pro Tag 3,— G. betragen.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses**

Nr. 8.

### Offenhaltung der Konfitürengeschäfte am 4. März d. Js.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. März d. Js. beschlossen, den Konfitürengeschäften zu gestatten, ihre Geschäfte am Sonnabend, den 4. April bis 18 Uhr offen zu halten.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

**Der Landrat.**

Nr. 9.

### Kreistagsitzung.

Am

**Mittwoch, den 15. April 1931,  
vormittags 10½ Uhr,**

findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

**Der Landrat des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 10.

### Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 11. und 20. Februar 1931 sind auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt worden:

1. Eigentümer Paul Schinowski in Schöneberg als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Schöneberg.

2. Landwirt Ernst Bergmann in Dammfelde als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Dammfelde.

3. Käfereipächter Walter Bergmann in Warnau als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Warnau.

4. Gemeindevorsteher Robert Kreschmar in Neuteicheralde als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Neuteicheralde.

5. Hofbesitzer Rudolf Gürgens in Altebabke als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Scharpau und als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Obere Scharpau.

Tiegenhof, den 27. März 1931.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Nr. 11.

### Baupolizei.

Mit Bezugnahme auf die Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 27. August 1918 (auszugswweise abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14 von 1930) weise ich auf Veranlassung des Senats die Schulvorstände darauf hin, daß bei jeder baulichen Veränderung des Schulgebäudes, soweit der § 2 Abschnitt c dieser Polizeiverordnung nicht Anwendung findet, die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen ist.

Tiegenhof, den 28. März 1931.

**Der Landrat.**

Nr. 12.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers

Franz Pauls in Platenhof die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird folgendes Sperrgebiet gebildet:

- 1.) Die Gemeinde Platenhof bis an den Weichsel-Haffkanal mit Ausnahme des Gehöfts Horst Medelburger.
- 2.) Von der Stadtgemeinde Tiegenhof der nach dem Seuchengehöft zu gelegene Teil, der begrenzt wird durch die Neue Reihe, den Markt (Normaluhr) und die Lindenstraße.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 26. März 1931.

**Der Landrat.**

Nr. 13.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

- 1.) Eduard Claassen sen in Ladekopp,
  - 2.) Heinrich Wiewler in Altenau,
  - 3.) Bernhard Bruck in Altenau
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus zu 1) dem Seuchengehöft und ferner von Ladekopp der Käferei und den Gehöften der Besitzer Hans

Hamm, Frau Elise Wiens, Dietrich Quiring, Ernst Zeels, Willi Meermann, Otto Dück und Johannes Dück II.

zu 2) und 3) der Gemeinde Altenau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die betr. Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 14.

### Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Cornelius Hannemann in Kl. Mausdorf amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 26. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 15.

### Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Johann Schulz in Fürwalde ist erloschen. Die Schlupfdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt. Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 30. März 1931.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Generalversammlung.

des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente am Freitag, den 17. April 1931, nachmittags 4 Uhr, in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 19. 9. 30—15. 4. 31,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers,
4. Beschluß über evtl. Entschädigung der Anlieger, auf deren Grund und Boden Baggererde geworfen ist.
5. Beschluß über Entschädigung des Herrn Dietrich-Berlin für Arbeit in Sachen Boden-Creditbank-Berlin,
6. Festsetzung des Beitrages für 1931.
7. Verschiedenes.

Gustav Fieguth, Vorstandsvorsteher.

### Erste Lehrerstelle zu besetzen.

Die erste Lehrerstelle an der 2-Klassigen ev. Schule in Lindenu ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. Js. Herrn Gutbesitzer Flindt in Lindenu einzureichen.

Kalthof, den 27. März 1931.

Der Schulrat  
Weidemann.

# Sie überlegen noch?

wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten  
übertragen wollen

Wir fertigen in eigener  
Werkstatt alle Arten Ein-  
bände vom einfachen  
Schulbande bis zum  
kompliz. Kontobuche

## R. Pech & Richert